



09.04.2026

Wichtige neue Entscheidung

Melderecht: Melderegistereintrag zu Religionszugehörigkeit

§ 3 Abs. 1 Nr. 11 BMG, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV

Melderegister
Berichtigung Religionszugehörigkeit
Darlegungslast
Kirchliche Selbstverwaltungshoheit

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26.02.2026, Az. 5 C 25.1798

Orientierungssatz der LAB:

Aufgrund der kirchlichen Selbstverwaltungshoheit obliegt es einem Betroffenen, im Rahmen eines Löschantrages an die Meldebehörde selbst Nachweise zu einer nach seinem Vortrag fälschlich gespeicherten Religionszugehörigkeit beizubringen.

Hinweis:

Der Antragsteller forderte die Löschung der Eintragung seiner Religionszugehörigkeit („römisch-katholisch“) im Melderegister – neben der Löschung seiner Wohnsitzanmeldung am Ort seiner Inhaftierung. Er behauptete gegenüber der Meldebehörde, er habe niemals einer Religion angehört.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie LinkedIn eingestellt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) stellt dazu klar, dass die Rolle der Meldebehörde bei der Speicherung religiöser Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 Bundesmeldegesetz (BMG) beschränkt ist. Innerkirchliche Vorgänge sind gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) staatlicher Jurisdiktion weitgehend entzogen. Es ist daher Aufgabe des Klägers, der Meldebehörde kirchliche Bestätigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass er der Religionsgemeinschaft entweder niemals angehört hat oder wirksam aus ihr ausgetreten ist.

Die besondere rechtliche Stellung einiger Religionsgemeinschaften stellt Behörden wie Gerichte immer wieder vor erhebliche Herausforderungen, vgl. zuletzt zum Arbeitsrecht insbesondere EuGH, Urteil vom 17.03.2026, Az. C-258/24, juris sowie in Sachen „Egenberger“ bereits EuGH, Urteil vom 17.04.2018, Az. C-414/16, juris; BAG, Urteil vom 25.10.2018, Az. 8 AZR 501/14, NZA 2019, 455; BVerfG, Beschluss vom 29.09.2025, Az. 2 BvR 934/19, juris, das Verfahren ist noch vor dem BAG anhängig; siehe auch Thum, Datenschutzrecht für öffentlich-rechtlich organisierte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – Antrag des Bundesrats auf Regelung im BDSG, ZD-Aktuell 2024, 01680.

Thum
Oberlandesanwältin

5 C 25.1798
Au 1 K 25.1812

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ,

***** ** , *****/***** ,

- Kläger -

gegen

Stadt ***** ,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

***** ** , ***** (***) ,

- Beklagte -

wegen

Melderecht (Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Augsburg vom 2. September 2025,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs Breit,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Gerdes,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Achatz

ohne mündliche Verhandlung am **26. Februar 2026**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

- 1 1. Gegenstand der Beschwerde ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 2. September 2025, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeibringung für eine noch zu erhebende Klage abgelehnt wurde. Mit der beabsichtigten Klage wendet sich der Kläger ausweislich seines Schreibens vom 6. Juni 2025 gegen die Wohnsitzanmeldung auf Grundlage von § 27 Abs. 4 Satz 1 BMG am Ort seiner seit Februar 2025 bestehenden Inhaftierung (Untersuchungshaft) in der JVA Kempten. Mit Schreiben vom 10. August 2025 erweiterte der Kläger sein Begehren dahingehend, mit der Klage solle der Eintrag im Melderegister zur Religionszugehörigkeit („römisch-katholisch“) entfernt werden, da er niemals einer Religion zugehörig gewesen sei. Die Beklagte solle außerdem verurteilt werden, die Verbreitung von Seriennummern seiner Personaldokumente an Dritte und an das Verwaltungsgericht Augsburg zu unterlassen. Diese Ausweisnummern finden sich in einem Schreiben der Meldebehörde der Stadt Münster an die Meldebehörde der Beklagten im Rahmen einer Datenübermittlung nach § 33 Abs. 2 BMG (vgl. VG-Akte S. 75).
- 2 2. Die zulässige Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren ist nicht begründet, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung zu dem für das verwaltungsgerichtliche Verfahren maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife über das Prozesskostenhilfegesuch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Zur Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss verwiesen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Rolle der Meldebehörde bei der Speicherung religiöser Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 BMG beschränkt ist (vgl. Hänsle in Engelbrecht/Schwabenbauer, BMG, 1. Auflage 2022, § 3 Rn. 38). Innerkirchliche Vorgänge sind gemäß Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV staatlicher Jurisdiktion weitgehend entzogen (vgl. OVG NW, U.v. 27.1.1976 – VI A 400/74 – NJW 1976, 1550; näher DiFabio in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: August 2025,

Art. 4 Rn. 89). Es ist daher Aufgabe des Klägers, der Meldebehörde kirchliche Bestätigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass er der Religionsgemeinschaft entweder niemals angehört hat oder wirksam aus ihr ausgetreten ist.

- 3 Die beabsichtigte Klage hat auch keine Aussicht auf Erfolg, soweit der Kläger mit ihr das Unterlassen der behördlichen Übermittlung der Seriennummern seiner Ausweise begehrt. Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch setzt die begründete Besorgnis voraus, der Anspruchsgegner werde künftig durch sein hoheitliches Handeln rechtswidrig in die geschützte Rechts- und Freiheitssphäre des Anspruchstellers eingreifen (vgl. BVerwG, B.v. 29.4.1985 – 1 B 149.84 – juris Rn. 9; B.v. 10.1.2022 – 7 B 13.21 – juris Rn. 4). Bei den beanstandeten Seriennummern handelt es sich um Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG, die von der Meldebehörde der Beklagten (und wie hier von anderen Meldebehörden) im Falle der Anmeldung im Rückmeldeverfahren gemäß § 33 Abs. 1 und 2 BMG zu übermitteln und abzugleichen sind. Es sind weder Anhaltspunkte vorgetragen noch ersichtlich, dass die Beklagte die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser oder anderer Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Meldedaten missachten würde. Die beabsichtigte Klage hätte auch keine Aussicht auf Erfolg, wenn man sie auf die Übermittlung der Behördenakte an das Verwaltungsgericht bezöge, die die Ausweisdaten des Klägers beinhaltet. Die Übermittlung der – ungeschwärzten – Behördenakte an das Verwaltungsgericht war rechtmäßig, weil die Beklagte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu deren vollständiger Vorlage verpflichtet ist. Lediglich unter den engen Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 3 VwGO, die hier nicht vorliegen, darf die Übermittlung der Akte (teilweise) verweigert werden.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Anders als das Prozesskostenhilfungsverfahren erster Instanz ist das Beschwerdeverfahren in Prozesskostenhilfesachen kostenpflichtig. Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, weil gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).